

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen
Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Vom 15. Dezember 1965

Auf Grund des Artikels V des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1210) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, wie er sich unter Berücksichtigung

der Fassung vom 24. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1645) und des Artikels II des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wie-

dergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 9. September 1965

ergibt, bekanntgemacht.

Bei der Anwendung sind Artikel IV des Zweiten Änderungsgesetzes vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 994), Artikel VI und VII des Dritten Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820), Artikel V und VIII des Sechsten Änderungsgesetzes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) sowie Artikel III, IV und VII des Siebenten Änderungsgesetzes vom 9. September 1965 zu beachten.

Bonn, den 15. Dezember 1965

Der Bundesminister des Innern
Lücke

Gesetz
zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes*)

in der Fassung vom 15. Dezember 1965

§ 1

Die §§ 1, 2, 2a, 5 bis 11 und 11b bis 34 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes finden auf Geschädigte sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande haben, Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Vorschriften über das Ruhen von Versorgungsbezügen bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und bei Wohnsitz im Ausland finden keine Anwendung.

§ 3

Wiedergutmachung wird nur gewährt, wenn

1. der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Ausland genommen hat und
2. die Regierung des Staates, in dem sich der Berechtigte aufhält, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält.

Von der Voraussetzung in Nummer 2 kann die Bundesregierung Ausnahmen zulassen.

§ 4

(1) § 10a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt mit der Maßgabe, daß dem Antrag auf Belassung im Ruhestande ohne Rücksicht auf dienstliche Gründe für eine Wiederanstellung stattzugeben ist.

(2) Hat der Geschädigte die Wiederanstellung gewählt und wird er erst nach Ablauf eines Jahres zur Wiederaufnahme seines Dienstes aufgefordert, so ist er berechtigt, diese Aufforderung abzulehnen. In diesem Falle erhält er vom Zeitpunkt der Ablehnung an das Ruhegehalt, das er erhalten würde, wenn er wiederangestellt und aus dem neuen Amt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten wäre.

§ 5

Die Versorgungsbezüge sind im Geltungsbereich des Grundgesetzes (einschließlich Berlin) zahlbar. Für die Zahlung auf Sperrkonto und die Überweisung in das Ausland gelten die devisarechtlichen Bestimmungen.

§ 6

§ 24 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt mit der Maßgabe, daß der Antrag bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder mangels einer solchen beim Auswärtigen Amt zu stellen ist.

§ 7

(aufgehoben)

§ 8

Für die Festsetzung, Regelung und Auszahlung der Versorgungsbezüge ist im Falle der Wiedergutmachungspflicht des Bundes die Oberfinanzdirektion Düsseldorf, Abteilung für Zölle und Verbrauchsteuern, zuständig.

§ 9

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die in § 1 bezeichneten Personen nur für die Zeit, während der sie keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes (einschließlich Berlin) haben; andernfalls finden auf sie ausschließlich die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes Anwendung.

§ 10

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sobald Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

§ 11 *)

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in das Fassung vom 18. März 1952. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.